**S. 111**

**Textbaustein: Zusätzliche nachgerichtliche Inkassovergütung**

Sie machen in Ihrer Forderungsaufstellung vom … für die mit Vollstreckungsbescheid des Mahngerichts XY vom … (Az.: …) titulierte Forderung im ersten Inkassoschreiben nach der Titulierung eine (weitere) Inkassogrundvergütung in Höhe von … Euro geltend.

Dies ist nicht zulässig. Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern richtet sich nach der Titulierung ausschließlich nach § 788 ZPO (§ 13 e RDG) mit der Vergütungsfolge der Nummer 3309 VV-RVG für notwendige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Es besteht damit kein anerkennenswertes Interesse mehr an einer zusätzlichen Vergütung für eine Zahlungsaufforderung über diese Vergütung hinaus. Dies hat nicht nur der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum VVInkG klargestellt (BT-Drucks. 19/20348, S. 25 ff.), sondern auch der BDIU, dessen Mitglied Sie sind, (Handreichung zur Erstattungsfähigkeit nachgerichtlicher Inkassokosten vom 01.07.2021).

Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend berichtigte Forderungsaufstellung vor.